



# ST. MARIA

JUNGGESELLENBRUDERSCHAFT  
NEUWERK - KLOSTER E.V. 1755

## Satzung der St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.

### § 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „St. Maria Junggesellenbruderschaft Neuwerk-Kloster e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein und führt daher den Zusatz „e.V.“. Eingetragen ist die Bruderschaft im Vereinsregister zu Mönchengladbach unter der Nummer VR 847. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Neuwerk, Pfarre Maria von den Aposteln.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Als kirchliche Vereinigung macht es sich die Bruderschaft zur Aufgabe, auf der Grundlage des christlichen Glaubens das Gemeinschaftsleben zu fördern und den Glauben zu vertiefen. Sie ist bestrebt durch eine christliche Lebensgestaltung zur Erhaltung einer auf sittlichen Fundamenten bestehenden Ordnung in Familie, Gesellschaft und Staat beizutragen. Heimatliebe und Heimatsinn will sie fördern durch Erhaltung althergebrachter Sitten und Gebräuche.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme am Gottesdienst- und Gemeindeleben im Kirchenjahr (wie z. B. Organisation einer Betstunde zu Gründonnerstag, Friedhof Ausleuchten an Allerheiligen, Teilnahme an Wallfahrten, Mitgestaltung der Kirmes- und Patroziniumsgottesdienste, Mitgestaltung der Pfarrfeste der katholischen und evangelischen Gemeinden)
- Christliche Erziehung der Jugend (z. B. Organisation von Sportturnieren, Kindergruppen zur Heranführung von Kindern an das Schützenwesen, Informationsveranstaltungen an Schulen)
- Pflege des Schützenbrauchtums (insbesondere Organisation der Früh- und Puspaskirmes in Mönchengladbach-Neuwerk, sowie des Schützenbaumfestes, Mitarbeit bei Heimatfesten und Jubiläen örtlicher Vereine)

Die Bruderschaft soll stets darauf bedacht sein, Menschen oder Gruppen in Not zu helfen. Über die Form der Hilfe muss in jedem Fall im Vorstand und auf einer Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft gehört dem „Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln“ an.

### § 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied können christliche Jungen und Mädchen werden, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, zum Zeitpunkt ihres Eintritts unverheiratet sind und die Satzung als gegeben anerkennen. Mädchen können nur aktiv an der Kirmes teilnehmen oder Königin werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit zustimmt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jedes neue Mitglied hat sich einer Probezeit von sechs Monaten nach Eintrittsdatum zu unterziehen. Sollte vom Vorstand kein ablehnender Bescheid erteilt werden, ist die Mitgliedschaft als gegeben zu sehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften an der Erhaltung des Vereinsfriedens mitzuwirken.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder sind berechtigt an allen Bruderschaftsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch nur Rederecht, kein Stimmrecht auf Versammlungen.

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zum Ausschluss führt der Austritt aus der jeweiligen christlichen Glaubensgemeinschaft, sowie schwere Vergehen gegen den Vereinsfrieden oder dauerhafte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ist ein kirchlich verheirateter Bruderschaftler Mitglied eines in der Junggesellenbruderschaft aktiven Schützenzuges, muss sein Austritt erst dann erfolgen, wenn mindestens die Hälfte seines Schützenzuges das 35. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 5 Beitrag**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und legt diese in der Beitragsordnung nieder.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

##### a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präses, dem Präsidenten, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Die Aufgabenverteilung sowie die Ämter des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Bruderschaft wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Kassierer, gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann, sofern erforderlich, Beisitzer berufen. Beisitzer im Vorstand üben lediglich beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Sofern der Vorstand Entscheidungen trifft, die gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Ziele verstoßen, kann der Präses ein Vetorecht ausüben und die Entscheidung für ungültig erklären. In finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten hat der Präses kein Vetorecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Präsidenten, Kassierer und Geschäftsführer können nur natürliche Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Veräußerungen kann der Vorstand nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vornehmen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben im Amt, bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit. Der Präses bleibt im Amt, bis er dieses niederlegt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

##### b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt; der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Ferner entscheidet sie über weitere, vom Vorstand eingebrachte Themen zur Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von 45 % aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden bzw. außerhalb einer Versammlung von 45 % der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anders niedergelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Mit der Leitung der Versammlung ist der jeweils amtierende Präsident oder einer seiner Vertreter zu betrauen. Der Vorstand verpflichtet sich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung jedem Mitglied Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu gewähren. Fremde Personen, welche dem Verein nicht angehören, dürfen an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

#### **§ 7 Niederschrift über die Mitgliederversammlung**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 8 Schiedsverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern, die auf Ebene der Bruderschaft ausgetragen werden, kann auf Antrag ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Der dann zu beauftragende Schiedskreis wird vom Präses einberufen, der auch die Leitung dieses Kreises innehat. Dem Schiedskreis gehören an: der Präses, der Präsident, der Kassierer, sowie zwei vom Präses zu benennende Mitglieder. Der Kreis dient lediglich der Schlichtung vorhandener Unstimmigkeiten; er hat nicht die Aufgabe Sanktionen zu verhängen bzw. einen Ausschluss vorzunehmen.

### **§ 9 Datenschutz im Verein**

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung.

### **§ 10 Ruhen der Vereinstätigkeit**

Das Ruhen der Vereinstätigkeiten kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle werden Mitgliederversammlungen nur bei Bedarf abgehalten. Die Amtszeiten des Präsidenten und des Kassierers werden auf die Länge des Ruhens erweitert.

Die Vereinstätigkeiten ruhen solange, bis diese wieder aufgenommen werden oder der Verein aufgelöst wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarre Maria von den Aposteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Materielle, dingliche Güter, insbesondere Fahnen und Königssilber fallen der „St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V.“ zu.

**Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27. August 2021**